

Ergänzende Bedingungen der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (Gas GVV)

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 Gas GVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EWW schriftlich mit der Fertigstellung/Inbetriebsetzung unverzüglich durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

Rechnungskorrekturen können bei Anlagenänderungen maximal 3 Jahre rückwirkend berücksichtigt werden (§ 18 Absatz 2 Gas GVV)

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 Gas GVV)

Der Gasverbrauch wird durch die EWW für das Versorgungsgebiet im rollierenden Verfahren einmal jährlich ermittelt.

Der Kunde leistet gleich bleibende monatliche (wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt) Abschlagszahlungen auf die zu erteilende Jahresrechnung. Die Abschläge sind spätestens an den von der EWW in der jeweils letzten Jahresrechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von der EWW entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die EWW kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der einen erheblich geringeren Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Jahresrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet, zuviel oder zuwenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die EWW zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung oder der Kunde teilt den tagtatsächlichen Zählerstand mit. Zahlungen an die EWW sind post- und gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweise (§ 16 Gas GVV)

Der Kunde kann seine fälligen Zahlungen wahlweise als Banküberweisung oder mit Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 Gas GVV)

4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EWW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden die Pauschalen des Preisblattes in Rechnung gestellt.

Die EWW behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat der EWW anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Februar 2009 in Kraft.

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
zur Gasgrundversorgungsverordnung (Gas GVV)

Gültig ab dem 01. Februar 2009

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 4.1. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	5,30 €
Nachinkasso/Direktinkasso	25,00 €
Telefoninkasso	10,00 €
Unterbrechung der Versorgung	25,00 €
Wiederherstellung der Versorgung *	105,00 €
Monatliche, viertel-, oder halbjährliche zusätzliche Abrechnung gem. § 40 Abs. 2 EnWG je Abrechnung	11,00 €

2. Umsatzsteuer

Der Betrag im Preisblatt der EWV für Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

* ohne Inbetriebsetzung durch das Installationsunternehmen

